

Information zur Schlichtung

Das Berliner Kammergesetz sieht als eine der wesentlichen Aufgaben der Kammer an, auf ein „gedeihliches Verhältnis der Kammermitglieder untereinander und zu Dritten“ hinzuwirken. Zu diesem Zweck hat die Kammer einen Schlichtungsausschuss zu bilden. Er soll immer dann tätig werden, wenn das Verhältnis der Kammermitglieder untereinander und zu Dritten gestört ist und daraus Streitigkeiten resultieren.

Hierzu zählen Auseinandersetzungen von Kammermitgliedern wegen vertraglicher Ansprüche oder wettbewerbsrechtlicher Verstöße einerseits und Streitigkeiten mit Patienten über Behandlungen und Abrechnungen andererseits.

Aufgabe des Schlichtungsausschusses ist es dann, den Streit beizulegen. Dazu soll zwischen den Parteien eine Einigung vermittelt werden.

Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

Der Schlichtungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Die Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag des Ausschusses für Berufsordnung, Wissenschaft und Qualität im Benehmen mit dem Vorstand von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kammer für vier Jahre berufen.

Alle Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind Angehörige der Berliner Psychotherapeutenkammer und sollen über Kenntnisse im Bereich der Mediation verfügen.

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind im Rahmen ihrer Schlichtungstätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Grundsätze des Verfahrens

Das Verfahren ist freiwillig und wird nur auf Antrag durchgeführt. Alle Beteiligten (Patient / Patientin und Therapeut / Therapeutin) müssen dem Verfahren zustimmen.

Das Verfahren findet nicht statt, wenn sich die Beteiligten schon geeinigt haben oder

wenn die Sache schon bei Gericht anhängig ist oder war.

Das Schlichtungsverfahren schließt, unabhängig vom jeweiligen Ergebnis, den Rechtsweg nicht aus.

Der Schlichtungsausschuss ist zur Verschwiegenheit und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.

Das Ergebnis

Der Schlichtungsausschuss kann am Ende des Schlichtungsverfahrens zwar eine Entscheidung verkünden, diese ist jedoch für die Parteien nicht bindend. Lehnt eine der Parteien die Entscheidung ab, so gilt das Verfahren als gescheitert. Jede Partei kann zu jedem Zeitpunkt das Verfahren abbrechen und eventuell ein staatliches Gericht anrufen.

Kosten und Auslagen

Das Schlichtungsverfahren ist für Patienten / Patientinnen sowie Kammermitglieder kostenfrei, Sie müssen allerdings ihre persönlichen Auslagen (wie z.B. Fahrtkosten), aber auch Aufwendungen für einen etwaigen Rechtsbeistand oder Dolmetscher selbst tragen.

Kontakt

Schlichtungsausschuss der

Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin

Kurfürstendamm 184
10707 Berlin